

LANDKREIS GÖTTINGEN



Amtsblatt

Nr. 04

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
Telefon: 0551 525 9135

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Bekanntmachung 46
über die Aufforderung zur Benennung von weiteren
Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern zur Bildung des
Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahl am
13.09.2026

Satzung der Zweckvereinbarung Mountainbike-Park Harz 47

Stadt Herzberg am Harz

Bekanntmachung über die Erstellung einer kommunalen 54
Wärmeplanung sowie über die öffentliche Auslegung und
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gem. § 7 Abs. 1 Wärmeplanungsgesetz (WPG)

Samtgemeinde Radolfshausen

1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 56

Gemeinde Seulingen

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 59

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Abwasserverband Eller-Rhume

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2026 sowie die 62
Ergebnisrechnung 2024

Bekanntmachung

über die Aufforderung zur Benennung von weiteren Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern zur Bildung des Gemeindevwahlausschusses für die Kommunalwahl am 13.09.2026

Gemäß § 10 Abs. 1 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) sowie § 8 der Nieders. Kommunalwahlordnung (NKWO) ist für das Wahlgebiet der Stadt Bad Lauterberg im Harz ein Wahlausschuss zu bilden. Daher sind vom Gemeindevwahlleiter 6 weitere Mitglieder und 6 stellvertretende Mitglieder zu berufen. Vorschlagsberechtigt sind die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen.

Da die weiteren Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder frühzeitig zu berufen sind, fordere ich die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen hiermit öffentlich auf, bis zum

5. März 2026

Wahlberechtigte als weitere Mitglieder und als stellvertretende Mitglieder für den Gemeindevwahlausschuss vorzuschlagen.

Die Mitglieder des Wahlausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Hinweis: Gem. § 13 Abs.2 NKWG können Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sowie Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben. Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf nur aus den in § 13 Abs.3 NKWG näher bezeichneten wichtigen Gründen abgelehnt werden.

Die Vorschläge sind an folgende Anschrift zu richten:

Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Gemeindevwahlleiter -
Ritscherstraße 4
37431 Bad Lauterberg im Harz

Der Gemeindevwahlleiter

gez. Jockisch

**Zweckvereinbarung „Mountainbike-Park Harz“ vom 18.05.2004
in der Neufassung nach Partnerwechsel vom 1.01.2026**

Die Kur-, Tourismus- und Wirtschaftsbetriebe der Stadt Bad Harzburg GmbH, die Braunlage Tourismus Marketing GmbH, die Hahnenklee Tourismus GmbH, die Stadt Langelsheim, die Kurbetriebsgesellschaft „Die Oberharzer“ mbH, die Stadt Seesen, der Landkreis Goslar, der Harzer Tourismusverband e.V., die Kooperationsgemeinschaft „Harzer Sonnenseite“ vertreten durch die Stadt Bad Lauterberg – im Folgenden Partner genannt – treffen die nachfolgende Zweckvereinbarung nach §§ 5 und 6 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9).

Präambel

Die Partner sind sich darin einig, dass die Einrichtung eines Netzes markierter Wege für Mountainbike Sportler einen wichtigen touristischen Impuls für die Entwicklung der Harzregion darstellt. Sie beteiligen sich daher gemeinsam an der Finanzierung des Wegenetzes.

Die Partner übernehmen die Verantwortung, das für die Partner vertraglich gesicherte Wegenetz gemeinsam auf der Grundlage der nachfolgenden Zweckvereinbarung zu betreiben und für eine effektive touristische Vermarktung zu sorgen. Sie sichern zu, das Wegenetz im Rahmen der Bestimmungen der nachfolgenden Zweckvereinbarung und entsprechend der Verwendungsrichtlinien gewährter Fördermittel zu betreiben.

Die Partner begrüßen alle Anstrengungen im gesamten Harz und seinen Randgebieten ein einheitlich markiertes und als einheitliches touristisches Produkt vermarktetes Wegesystem für den Mountainbike-Sport zu betreiben. Sie sind bereit, im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen weitere Partner in die Zweckvereinbarung aufzunehmen.

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

(1) Gegenstand der Zweckvereinbarung ist die Übernahme der Trägerschaft für das eingerichtete Netz markierter Wege für den Mountainbike-Sport und -Tourismus. Das Gebiet erstreckt sich im Harz auf die Landkreise Goslar, Göttingen, Harz und Nordhausen.

§ 2

Lenkungsgruppe, Beschlussfassung

(1) Zum Beschluss von Grundsatzentscheidungen und zur Genehmigung des Wirtschaftsplans nach § 4 Abs. 5 bilden die Hauptverwaltungsbeamten/-beamtinnen oder Geschäftsführer/innen der Partner oder von ihnen fest benannte Vertretungen eine Lenkungsgruppe.

(2) Die Lenkungsgruppe wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n, die/der die Sitzungen leitet.

(3) Die Lenkungsgruppe tagt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich. Zur Einberufung einer Sitzung der Lenkungsgruppe sind deren Vorsitzende/r sowie der nach § 3 Abs. 1 beauftragte Partner berechtigt.

(4) Soweit in dieser Zweckvereinbarung nicht anders angegeben, ist für Beschlüsse der Lenkungsgruppe die Zustimmung der Mehrheit der an der Zweckvereinbarung teilnehmenden Partner erforderlich. Sofern Beschlüsse nach § 4 Abs. 5 und 7 sowie § 9 der Zustimmung/Genehmigung des für den jeweiligen Partner zuständigen Entscheidungsgremiums bedürfen, werden diese erst mit Vorliegen der Zustimmung/Genehmigung wirksam.

(5) Beschlüsse im Rahmen dieser Zweckvereinbarung können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Falls einer der beteiligten Partner Einspruch gegen das Umlaufverfahren erhebt, hat der nach § 3 Abs. 1 beauftragte Partner unverzüglich eine Sitzung der Lenkungsgruppe einzuberufen.

(6) Bei Konflikten ist die Landrätin/der Landrat des Landkreises Goslar als Vermittler anzurufen.

§ 3

Inhalt der Zweckvereinbarung

(1) Stellvertretend für die Partner, die dieser Vereinbarung beigetreten sind, übernimmt ein Partner aus ihrer Mitte - im Folgenden beauftragter Partner genannt - folgende Aufgaben:

- Übernahme der Verkehrssicherungspflicht, die aus dem Betrieb der markierten Mountainbike-Routen entsteht, und Versicherung der markierten Mountainbike-Routen,
- Abschluss von Nutzungsverträgen mit den Grundeigentümern,
- Regelung der ordnungsgemäßen Nutzung der Mountainbike-Routen,
- Instandhaltung der Wegweiser und Informationstafeln,
- Erschließung zusätzlicher Finanzierungsquellen,
- Geschäftsführende Aufgaben.

(2) Die Beauftragung bzw. der Widerruf durch einstimmigen Beschluss der beteiligten Partner. Für die Beauftragung ist die Zustimmung des betroffenen Partners erforderlich. § 2 Abs. 6 gilt entsprechend.

(3) Der beauftragte Partner hat das Recht, die Beauftragung mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss des Haushaltsjahres zu kündigen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Zustellung an die/den Vorsitzende/n der Lenkungsgruppe. Nach Eingang einer Kündigung der Beauftragung ist die Lenkungsgruppe unverzüglich durch die/den Vorsitzende/n mit dem Ziel einer Neubeauftragung einzuberufen.

(4) Der beauftragte Partner kann sich zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben Dritter bedienen, sofern dem keine Rechtsbestimmungen entgegenstehen.

(5) Sofern die Rechtsform dies zulässt, erhält der beauftragte Partner die Befugnis, für die Aufgaben nach Abs. 1 Satzungen und Verordnungen zu erlassen. Diese bedürfen in jedem Einzelfall der Zustimmung der Partner, die der Zweckvereinbarung beigetreten sind.

§ 4

Kostenregelung

(1) Die Finanzierung der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 erfolgt

- durch eine Umlage der beteiligten Partner,
- durch Einnahmen aus der Vermarktung des Wegenetzes.

(2) Sämtliche Einnahmen sind ausschließlich zweckgebunden zu verwenden.

(3) Der Gesamtbetrag der Umlage wird durch Beschluss der anwesenden Lenkungsgruppenmitglieder mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit festgesetzt.

(4) Die Umlage ist im Voraus zum 15.01. eines Haushaltsjahres an den beauftragten Partner zu zahlen.

(5) Der beauftragte Partner führt Nachweis über die Verwendung der ihm zur Verfügung stehenden Mittel. Er stellt vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der der Genehmigung durch Beschluss der Lenkungsgruppe bedarf. Die beteiligten Partner haben die Verfügbarkeit der Mittel für die von ihnen zu leistende Beiträge sicherzustellen.

(6) Bei Eintreten von Ereignissen, die zu Ausgabeüberschreitungen führen könnten, hat der beauftragte Partner die anderen Partner unverzüglich zu informieren und einen überarbeiteten Wirtschaftsplan zur Beschlussfassung vorzulegen.

(7) Die Partner legen mit dem jährlichen Wirtschaftsplan den Umlageschlüssel zur Deckung der Kosten fest.

§ 5

Bekanntmachung, Anzeige

(1) Die beteiligten Partner haben die Zweckvereinbarung nach den für sie geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Die Zweckvereinbarung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung wirksam, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt vereinbart ist.

(2) Der beauftragte Partner hat die Satzungen, die er zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erlässt, in den Verkündungsblättern öffentlich bekannt zu machen, in denen die Partner, die der Vereinbarung beigetreten sind, ihre Satzungen bekannt zu machen haben.

(3) Die Zweckvereinbarung ist der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 6

Änderung

(1) Änderungen der Zweckvereinbarung bedürfen eines Beschlusses aller Partner.

(2) Sofern der Kreis der Partner oder der Bestand der von der Zweckvereinbarung erfassten Aufgaben geändert wird, sind diese Änderungen der Kommunalaufsicht nach § 2 Abs. 5 Satz 1 NKomZG anzuzeigen und nach § 6 Abs. 1 NKomZG bekannt zu machen.

§ 7

Dauer der Vereinbarung, Beitritt

(1) Die Vereinbarung ist unbefristet.

(2) Der Zweckvereinbarung können weitere Partner aus dem Harz und seiner Umgebung beitreten, sofern sie ein Mountainbike-Wegenetz vorweisen können, das der Qualität nach dem vorhandenen Wegenetz entspricht und mit diesem zusammen vermarktet werden kann. Der Beitritt bedarf der Zustimmung der Lenkungsgruppe. Im Fall eines Beitritts sind die Höhe der Umlage und der Verteilungsschlüssel nach § 4 Abs. 3 und 6 neu zu bestimmen.

§ 8 Kündigung

(1) Jeder Partner kann die Vereinbarung mit einer Frist von Monaten zum Jahresende kündigen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Zustellung an die/den Vorsitzende/n der Lenkungsgruppe.

(2) Die/Der Vorsitzende der Lenkungsgruppe hat die übrigen Partner über den Eingang einer Kündigung unverzüglich zu informieren.

(3) Der kündigende Partner erhält bei seinem Ausscheiden keinerlei Ersatz für von ihm erbrachte Leistungen. Kosten, die durch den Umbau des Wegenetzes bei Kündigung entstehen, werden entsprechend dem Umlageschlüssel des jeweiligen Wirtschaftsjahres getragen.

(4) Abweichend von Abs. 1 kann ein Partner die Zweckvereinbarung vorzeitig kündigen, wenn ein geeigneter Ersatzpartner der Zweckvereinbarung mindestens zu den Bedingungen des kündigenden Partners unmittelbar beitrifft und die Umlagebeiträge nahtlos durch diesen fortgezahlt werden. Der Beitritt bedarf der Zustimmung der teilnehmenden Partner.

(5) Die Zweckvereinbarung wird im Fall einer Kündigung durch die verbleibenden Partner fortgesetzt.

(6) Sind nach einer Kündigung ergänzende Regelungen erforderlich und einigen sich die Partner insoweit nicht, so trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen verbindlich für die Partner.

§ 9 Auflösung

(1) Die Zweckvereinbarung kann durch einstimmigen Beschluss der Lenkungsgruppe mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss des Haushaltsjahres aufgelöst werden.

(2) Bei einer Auflösung nach Abs. 1 wird das Vermögen mit allen Aktiva und Passiva nach dem Verhältnis der nach § 4 vereinbarten Kostenregelung auf die beteiligten Partner verteilt bzw. umgelegt.

(3) Durch einstimmigen Beschluss der Lenkungsgruppe können die Partner diese Zweckvereinbarung zu Gunsten eines Dritten auflösen, sofern dieser bereit, berechtigt und in der Lage ist, vom Zeitpunkt der Auflösung der Zweckvereinbarung an dessen Aufgaben in vollem Umfang weiter zu erfüllen. Die Auflösung muss fördermittelunschädlich sein.

(4) Die Zweckvereinbarung gilt als aufgelöst, wenn aufgrund von Kündigungen nur noch ein Partner in ihr verbleibt.

(5) Sind nach einer Auflösung ergänzende Regelungen erforderlich und einigen sich die Partner insoweit nicht, so trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem Zweck und dem wirtschaftlichen Erfolg der unwirksamen Vereinbarung am nächsten kommt.

§ 11

Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Beschlüsse aller Partner. Sie wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung wirksam, gleichzeitig wird die Zweckvereinbarung vom 01.01.2024 unwirksam.

Unterzeichnet:

29.10.2025
Datum

11.12.2025
Datum

11.12.2025
Datum

11.11.2025
Datum

11.12.2025
Datum

22.12.2025
Datum

Klamt C. Klamt
Kur-, Tourismus- und Wirtschaftsbetriebe
der Stadt Bad Harzburg GmbH
Nordhäuser Straße 4
38667 Bad Harzburg

C. Hensel C. Hensel
Braunlage Tourismus Marketing GmbH

I. Junior I. Junior
Hahnenklee Tourismus GmbH

Henze Henze
Stadt Langelsheim

B. Beimel B. Beimel
Kurbetriebsgesellschaft „DIE OBERHARZER“ mbH

Scheerer Scheerer
Stadt Seesen


11.12.2025
Datum

Datum

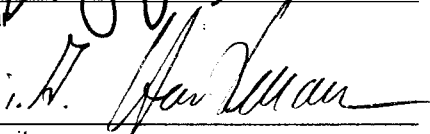
07.01.2026
Datum

A. Lehmberg 

Harzer Tourismusverband e.V.

Landkreis Goslar
Der Landrat 

Landkreis Goslar

F. Hartmann 

Harzer Sonnenseite

Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für die Stadt Herzberg am Harz sowie über die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 7 Abs. 1 Wärmeplanungsgesetz (WPG)

Die Stadt Herzberg am Harz erstellt als planungsverantwortliche Stelle einen kommunalen Wärmeplan für das Stadtgebiet. Mit der Durchführung der Wärmeplanung wurde die Bürogemeinschaft bestehend aus PLANWERK Stadtentwicklung und AR Climate Positive beauftragt.

Gemäß § 7 Abs. 1 WPG beteiligt die Stadt Herzberg am Harz im Rahmen der Wärmeplanung die Öffentlichkeit sowie alle Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Wärmeplanung berührt werden. Nach § 13 WPG erhalten die Öffentlichkeit, die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die weiteren Beteiligten nach Veröffentlichung der Unterlagen die Möglichkeit zur Einsichtnahme für die Dauer eines Monats (mindestens 30 Tage). Innerhalb dieser Frist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Die Unterlagen zur kommunalen Wärmeplanung (insbesondere die veröffentlichten Ergebnisse der Eignungsprüfung, Bestandsanalyse und Potenzialanalyse sowie der Entwurf zu Zielszenario, voraussichtlichen Wärmeversorgungsgebieten, Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr und Umsetzungsstrategie) können Sie auf der Homepage der Stadt Herzberg am Harz unter www.herzberg.de, Menüpunkt „Service“ in der Rubrik „Klima und Umwelt“ unter „Kommunale Wärmeplanung“ einsehen.

Sofern Sie gedruckte Unterlagen benötigen, erhalten Sie diese auf Anfrage auf dem Postweg.

Wir bitten Sie, im Rahmen Ihrer Stellungnahme insbesondere Hinweise zu übermitteln zu von Ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen, Vorhaben und sonstigen Maßnahmen (z. B. Infrastruktur, Netze, Versorgungsplanungen), soweit diese für die kommunale Wärmeplanung der Stadt Herzberg am Harz bedeutsam sind. Bitte reichen Sie Ihre Stellungnahme bis 02.03.2026 ein. Sie können dafür die folgende E-Mail-Adresse nutzen: Klimaschutz@herzberg.de.

Damit Ihre Hinweise im weiteren Verfahren berücksichtigt werden können, wird um fristgerechte Übermittlung gebeten. Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen können unberücksichtigt werden. Die Unterlagen zur kommunalen Wärmeplanung liegen in der Zeit vom

30.01.2026 bis einschließlich 02.03.2026
im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz,
Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz,
während der Dienststunden,
und zwar montags und dienstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
mittwochs 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr,
donnerstags von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr,
freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Bekanntmachung sowie die die kommunale Wärmeplanung betreffenden Unterlagen sind ab dem **30.01.2026** auf der Homepage der Stadt Herzberg am Harz unter www.herzberg.de, Menüpunkt „Service“ in der Rubrik „Klima und Umwelt“ unter „Kommunale Wärmeplanung“ auf dem zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de>) abrufbar.

Datenschutzhinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung der Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname sowie Anschrift gespeichert werden. Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden zum Satzungsbeschluss dem Rat der Stadt Herzberg am Harz anonymisiert zur Abwägung/Entscheidungsfindung vorgelegt. Der ausführliche Datenschutzhinweis wird ebenfalls auf der o.g. Internetseite bereitgestellt.

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Radolfshausen für das Haushaltsjahr 2026

1. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Radolfshausen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 112 und 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Rat der Samtgemeinde Radolfshausen in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	6.880.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	7.056.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	10.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.537.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.553.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	776.500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.113.100 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.313.900 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.666.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.605.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 1.290.000 Euro erhoben, davon die Hälfte gem. § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Radolfshausen nach der Einwohnerzahl.

Für die andere Hälfte wird als Umlagesatz 8,93200 % der Steuerkraftmesszahl festgesetzt.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 30%, höchstens bis zur Höhe von 5.000 € des jeweiligen Produktkontos.

Überschreitungen bis zur Höhe von 1.500 € je Produktkonto sind als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen anzusehen.

Eine Wertgrenze nach § 4 Abs. 6 GemHKVO für die einzelne Darstellung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten wird auf 5.000 € festgesetzt.

Der kalkulatorische Zinssatz für das Jahr 2026 beträgt 2,57 %.

Als Wertgrenzen nach § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten

- für (im)materielles Vermögen auf 50.000 Euro,
- für Hochbaumaßnahmen u. Grunderwerb u. dgl. auf 100.000 Euro und
- für Tiefbaumaßnahmen u. Grunderwerb u. dgl. auf 200.000 Euro

Ebergötzen, 19.12.2025

(L.S.)

gez. Arne Behre
Samtgemeindebürgermeister

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Seulingen für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund der §§ 112 und 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Rat der Gemeinde Seulingen in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.955.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.825.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	150.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.897.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.720.900 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	570.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.162.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.467.200 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.883.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 840.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 315.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
[Grundsteuer A] | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke [Grundsteuer B] | 350 v.H. |

2. Gewerbesteuer

370 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 30%, höchstens bis zur Höhe von 4.000 € des jeweiligen Produktkontos.

Überschreitungen bis zur Höhe von 2.000 € je Produktkonto sind als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen anzusehen.

Eine Wertgrenze nach § 4 Abs. 6 KomHKVO für die einzelne Darstellung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten wird in Höhe von 3.000 € festgesetzt.

Als Wertgrenzen nach § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten

- für (im)materielles Vermögen auf 30.000 Euro,
- für Hochbaumaßnahmen u. Grunderwerb u. dgl. auf 50.000 Euro und
- für Tiefbaumaßnahmen u. Grunderwerb u. dgl. auf 100.000 Euro

Seulingen, den 15.12.2025

gez. Niklas Wucherpfennig
Bürgermeister

Niklas Wucher





Gemeinde Seulingen

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wurde vom Landkreis Göttingen mit Verfügung vom 14.01.2026 genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2026 und weiteren Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NkomVG in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Seulingen in der Zeit vom

30.01.2026 bis einschließlich 11.02.2026

zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten im Gemeindebüro, Neue Straße 5, 37136 Seulingen, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Radolfshausen, Zimmer 7 aus.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan werden zeitgleich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Seulingen veröffentlicht.

Seulingen, 22.01.2026
Gemeinde Seulingen

Der Bürgermeister
gez. Niklas Wucherpfennig

09.12.2025

**Abwasserverband
Eller-Rhume
Haushaltssatzung
und
Haushaltsplan
2026
Ergebnisrechnung
2024**

HAUSHALTSSATZUNG

des Abwasserverbandes "Eller-Rhume" in 37434 Rhumspringe, Landkreis
Göttingen.

HAUSHALTSJAHR 2026

Der Verbandsausschuss hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 aufgrund der §§ 22
u. 23, 28 - 31 der Satzung vom 04.05.2012, in Kraft getreten am 06. Juli 2012,
die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	683.500 €
in der Ausgabe auf	683.500 €

festgesetzt.

<u>im Vermögenshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	240.000 €
in der Ausgabe auf	240.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2026 zur
Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf
150.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von
Ausgaben im Verwaltungshaushalt in Anspruch genommen werden dürfen,
wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 4

Die laufenden Kanalbenutzungsgebühren werden auf **€ 3,50** je m³
Schmutzwasser festgelegt.

Rhumspringe, 09.12.2025


Verbandsvorsteher


Vorstandsmitglied

**VERWALTUNGSHAUSHALT
EINNAHMEN**

Haushalts- stelle	Bezeichnung	Haushaltsansatz	Haushaltsansatz	Ergebnisrechnung
		2026	2025	2024
		€	€	€
100	Vermischte Einnahmen	1.000	100	1.263,17
172	Kanalbenutzungsgebühren	682.500	676.600	670.953,50
207	Zinsen vom Kreditmarkt	0	0	94,16
	Einnahmen	683.500	676.700	672.310,83
	Ausgaben	683.500	676.700	672.310,83
	Überschuss/Fehlbetrag	0	0	0,00

Verw.E26

Verw.E26

**VERWALTUNGSHAUHALT
AUSGABEN**

Haushalts- stelle	Bezeichnung	Haushaltsansatz	Haushaltsansatz	Ergebnisrechnung
		2026	2025	2024
		€	€	€
400	AE Vorsteher	6.700	5.500	5.495,16
401	AE Kassenverwalter	5.600	4.800	4.744,32
402	AE Verbandstechniker	5.600	4.200	4.119,12
403	Sitzungsgeld	2.000	2.000	1.140,00
404	AE Bürokräft	1.500	1.500	1.406,88
415	Entgelte Beschäftigte	127.000	115.000	114.958,5
435	Versorgungsbeiträge	7.000	8.000	6.004,51
445	Sozialversicherungsbeiträge	25.000	23.000	23.592,53
501	Unterhaltung Grundstücke u. Gebäude	10.000	15.000	8.779,31
510	Unterhaltung Kanäle	50.000	50.000	55.047,42
520	Unterhaltung Maschinen u. Geräte	111.900	120.000	72.384,39
540	Bewirtschaftungskosten	130.000	110.000	127.730,28
541	Klärschlamm Entsorgung	50.000	50.000	45.345,96
542	Abwasser- u. Bodenuntersuchungen	14.000	14.000	12.447,22
640	Abgaben und Versicherungen	18.000	16.000	16.549,91
650	Bürobedarf	1.500	1.000	1.773,58
651	Post- Telefongebühren	2.000	2.000	2.000,79
652	Dienstreisen	700	600	712,6
656	Prüfungsgebühren	4.000	4.000	3.896,17
660	Verfügungsmittel	2.500	2.500	1.829,40
661	Beiträge an Verbände	4.000	4.000	3.230,65
662	Sonstige Ausgaben	4.000	1.000	1.343,10
700	Einrichtung eines Kanalkatasters	1.000	2.500	238,00
701	Vermögensbewertung	2.000	2.000	1.115,18
711	Abwasserabgabe	20.000	20.000	17.949,00
808	Zinsen an Kreditmarkt	7.500	8.000	7.211,79
860	Zuführung an den VermH.	70.000	90.000	131.264,83
	Gesamtausgaben	683.500	676.600	672.310,83

Verw.A26

**VERMÖGENSHAUSHALT
EINNAHMEN**

Haushalts- stelle	Bezeichnung	Haushaltsansatz	Haushaltsansatz	Ergebnisrechnung
		2026	2025	2024
		€	€	€
300	Zuführung vom Verw.H	70.000	90.000	131.264,83
310	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0,00
362	Kanalbaubeitrag der Mitglieder			
	Stadt Duderstadt	10.000	10.000	0,00
	Samtgemeinde Gieboldehausen	10.000	10.000	0,00
		0	0	0,00
377	Kreditaufnahme Kreditmarkt für Erneuerung Dekanter SBR1	150.000		0,00
	Photovoltaikanlage Kläranlage	0	0	60.000,00
390	Überschuss Vorjahr	0	0	83.167,02
	Einnahmen	240.000	110.000	274.431,85
	Ausgaben	240.000	110.000	145.733,57
	Überschuss / Buchbestand	0	0	128.698,28

**VERMÖGENSHAUSHALT
AUSGABEN**

Haushalts- stelle	Bezeichnung	Haushaltsansatz	Haushaltsansatz	Ergebnisrechnung
		2026	2025	2024
		€	€	€
900	Zuführung zum Verw.H	0	0	0,00
910	Zuführung an Rücklagen	0	0	94,16
935	Erwerb bewegl. Vermögens	10.000	10.000	0,00
940	Baumaßnahmen	20.000	20.000	59.568,51
	Stadt Duderstadt			
	Erschließung Baulücken	10.000	10.000	0,00
	Samtgem. Gieboldehausen			
	Erschließung Baulücken	10.000	10.000	0,00
	Photovoltaikanlage auf der Kläranlage	0	0	59.568,51
	Neubau Rechenanlage Kläranlage	0	0	0,00
	Erneuerung der Dekanter (beginnend in 2026)	150.000	20.000	0,00
977	Tilgung Kreditmarkt	60.000	60.000	86.070,90
992	Fehlbetrag Vorjahr	0	0	0,00
	Gesamtausgaben	240.000	110.000	145.733,57